



Schwimm-Club OSTEND 1910 e.V.

– Schwimmsport in Köpenick –

BEITRAGSORDNUNG vom 07.05.2010, gültig ab 01.01.2011

Aufgrund folgender Paragraphen der Satzung des SC Ostend 1910 e.V.:

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluß. Freiwillig ausgetretene Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes wieder aufgenommen werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsbeschlüsse oder Vereinsinteresse verstößt,
 - b) sich unehrenhaft verhält.Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung ist abschließend über den Ausschluß zu entscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft endet nach Beschluß des Vorstandes. Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.
- (6) Ausgeschlossene, Gestrichene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Binnen 6 Monaten müssen ihre Forderungen gegenüber dem Verein durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im Voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er für

g) das Erlassen von Ordnungen,

zuständig

hat der Vorstand am 07.05.2010 folgende Beitragsordnung mit Wirkung ab 01.01.2011 erlassen.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Aufnahme und Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahme gemäß §5 Abs. (1) der Satzung kann nur nach schriftlicher Erklärung des Aufzunehmenden auf dem Aufnahmeantrag des Vorstandes erfolgen.
- (2) Die Aufnahmegebühr gemäß §5 Abs. (1) der Satzung beträgt 20,00 €.

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Beiträge sind eine Bringpflicht! Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das Konto:
Kontoinhaber: Schwimmclub Ostend 1910 e.V.
Kontonummer: 40147 564 01
BLZ: 120 800 00
bei: Dresdner Bank
- (3) Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der durch die Mitglieder zu zahlenden Beiträge gliedert sich wie folgt:

Gruppe	Beitrag im Monat	Beitrag im Jahr
Erwachsene	10,00 €	120,00 €
Ermäßiggt	6,00 €	72,00 €

- (2) Zur Gruppe der Ermäßigten gehören:
 - a) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre
 - b) Schüler
 - c) Lehrlinge
 - d) Studenten
 - e) Erwerbslose
 - f) Vorruheständler
 - g) Rentner

Der Vorstand behält sich das Recht vor, von Mitgliedern, die den ermäßigten Beitrag zahlen, entsprechende

Legitimationsausweise bzw. deren Kopie zur Einsicht zu verlangen.

- (3) Neu aufgenommenen Mitglieder zahlen anteilmäßige Beiträge. Berechnungsgrundlage dafür sind die bis Ende des Geschäftsjahres anfallenden Monate mit den monatlichen Beitragssätzen entsprechend Abs. (1).
- (4) Werden Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet (§5 Abs. 4 der Satzung) bedarf es eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes und eines Vorstandsbeschlusses in Schriftform hierzu.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder sowie freiwillig Ausgetretene haben gemäß §4 Abs. 3 und 4 der Satzung keinen Anspruch auf Rückzahlung des verbleibenden Jahresbeitrags.
- (6) Sind mehrere Geschwisterkinder einer Familie Vereinsmitglieder, so ist ab dem dritten minderjährigen ermäßigten Geschwisterkind nur der halbe Beitragssatz zu entrichten.

§ 4 Beitragsfestlegung

- (1) Jahresbeiträge im jeweils laufenden Geschäftsjahr sind festgeschrieben.
- (2) Veränderungen der Beitragssätze für das kommende Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu beschließen. Anträge hierzu sind schriftlich zu begründen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren entsprechend § 1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2006 festgelegt und gilt ab 01.01.2007
- (2) Die Höhe der Beiträge wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.05.2010 festgelegt und gilt ab 01.01.2011.
- (3) Die Beitragsordnung wurde letztmalig am 07.05.2010 vom Vorstand bestätigt und tritt am 01.01.2011 in Kraft.